



AZ: 240/0-2019

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung für den Kindergarten und die Krabbelstube Aspach

Übersicht

1. Betrieb der **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**
2. Arbeitsjahr und Ferien
3. Öffnungszeiten der **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**
4. Aufnahme in die **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**
5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit
6. Kindergartenpflicht
7. Abmeldung von der **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**
8. Widerruf der Aufnahme in die **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**
9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
10. Pflichten der Eltern
11. Pflichten des Rechtsträgers
12. Zahnärztliche Untersuchung im letzten Kindergartenjahr
13. Sehtests im Kindergarten
14. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)

I.

Betrieb der **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

Die Marktgemeinde Aspach (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt einen Kindergarten und eine Krabbelstube nach den Bestimmungen des **Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2007, LGBL.Nr. 39/2007, i.d.F., LGBL. Nr. 25/2019**. Sitz des Kindergartens ist in 5252 Aspach, Mettmacherstraße Nr. 3, Sitz der Krabbelstube ist in 5252 Aspach, Schulstraße 5.

II.

Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr der **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen** beginnt am **vierten Montag im August** eines jeden Jahres und dauert bis zum **Beginn des nächsten Arbeitsjahres**.

2. Die Hauptferien beginnen **nach der dritten Juliwoche** eines jeden Jahres.
3. In den Weihnachtsferien bleiben die **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen** geschlossen. **Die Öffnungszeiten in den Semester-, Oster- und Herbstferien sowie zwischen den Feiertagen richten sich nach dem jeweiligen Bedarf.**
4. Mit den Eltern der Kinder ist zu vereinbaren, dass jedes Kind insgesamt mindestens 5 Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens 2 Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung** verbringt.
5. **Mit Semester wechseln alle Kinder der Krabbelstube, die bis zu diesem Zeitpunkt 3 Jahre alt sind, in den Kindergarten.**

III.

Öffnungszeit der **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Krabbelstubengruppen

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	13:00Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	13:00Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	13:00Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	13:00Uhr
Freitag	07:00 Uhr	13:00Uhr

Für die Krabbelstubengruppen wird ein Frühdienst (Randzeit) von 07:00 bis 07:30 Uhr festgesetzt.

b) Kindergartengruppen

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	17:00Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	17:00Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	17:00Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	17:00Uhr
Freitag	07:00 Uhr	13:00Uhr

Für die Kindergartengruppen wird ein Frühdienst (Randzeit) von 07:00 bis 07:30 Uhr festgesetzt.

Öffnungszeiten während der Eingewöhnungsphase:

Als Eingewöhnungsphase werden die ersten zwei Wochen am Beginn des neuen Kindergartenjahres festgelegt.

In der ersten Kindergartenwoche: 07:45 – 11:00 Uhr

In der zweiten Kindergartenwoche: 07.00 – 12.30 Uhr (kein Mittagessen)

Die Buszeiten richten sich in diesen zwei Wochen nach den abgeänderten Öffnungszeiten.

2. Die **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung** wird mit Mittagsbetrieb geführt.
3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung** geschlossen.
4. Die Aufenthaltsdauer unter dreijähriger Kinder in der **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung** soll 6 Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
5. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger mit Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

IV.

Aufnahme in die **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

1. Die **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung** ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/2007, i. d. g. F. allgemein zugänglich.
2. Die Krabbelstube ist für Kinder ab dem vollendeten 18. Lebensmonat bis zum Kindergarten Eintritt, deren Eltern berufstätig, in Ausbildung oder arbeitssuchend gemeldet sind, zugänglich.
3. Für die Aufnahme in die **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung** ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern / Erziehungsberechtigten erforderlich. **Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich jeweils bis spätestens 31.03. jeden Jahres bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erfolgen.** Für nicht kindergartenpflichtige Kinder muss die Anmeldung für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen. Für die Krabbelstube muss die Anmeldung mindestens 2 Tage umfassen.
4. Der Besuch der **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung** ist - ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder - freiwillig.
5. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, **ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.**
6. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:
 - a) **Geburtsurkunde** oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) **Meldezettel**
 - c) **ärztliche Bescheinigung** über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
 - d) **das ausgefüllte Anmeldeformular**
 - e) **Einverständniserklärung** über die Abgabe von Kalium-Jodid-Tabletten
 - f) **Impfbescheinigung**
 - g) **Einkommensnachweis** bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung** – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
 - h) **Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern** (für Kinder unter 3 Jahren)
 - i) **Kautions**

7. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 15.05. jeden Jahres über die Aufnahme in die **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung** und teilt diese den Eltern/ Erziehungsberechtigten schriftlich mit.
8. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
9. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter 3 Jahren oder schulpflichtige Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
10. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

V.

Elternbeiträge und Beitragsfreiheit

1. Die Eltern haben für den Besuch der **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung** entsprechend der Tarifordnung der Marktgemeinde Aspach einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung** abgedeckt, außer
 - a. die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - b. einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung** und
 - c. angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - d. allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. **Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz** bis 13:00 beitragsfrei.

VI.

Kindergartenpflicht

1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
2. Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder, die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
3. Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen, insgesamt mindes-

tens 20 Wochenstunden, **grundsätzlich am Vormittag** regelmäßig besuchen.

Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor:

- bei Erkrankung des Kindes oder eines Elternteiles,
- bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
- oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 5 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

4. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht bei der Marktgemeinde Aspach und der Leitung der **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung** vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.
5. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.

VII.

Aufnahme von beeinträchtigten Kindern

- 1) In die **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung** können körperlich, geistig und/oder psychisch beeinträchtigte Kinder aufgenommen werden, wenn
 - a) die erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen für eine Förderung des behinderten Kindes gegeben sind, wobei auf Art und Grad der Behinderung des Kindes Bedacht genommen wird,
 - b) eine Förderung der Entwicklung des behinderten Kindes durch den Besuch der **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung** zu erwarten ist und
 - c) die Erfüllung der Aufgaben der **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung** hinsichtlich der übrigen Kinder möglich bleibt.

VIII.

Abmeldung von der **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung** ist nur zum **Ersten eines jeden Monats** unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung** zu erfolgen. **Die Abmeldung setzt voraus, dass kein Förderbedarf in der Bildungssprache Deutsch bestehen darf.** Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

IX.

Widerruf der Aufnahme in die **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

- 1) Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
 - a) die Eltern / Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen, oder
 - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird, oder
 - c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).
- 2) Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

X.

Zusammenarbeit mit den Eltern / Erziehungsberechtigten

- 1) Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung** einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern / Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern / Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 2) Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt die Leitung des Kindergartens spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.
- 3) Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern / Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 4) Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern / Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

XI.

Pflichten der Eltern / Erziehungsberechtigten

- 1) Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 2) Die Eltern haben die Leiterin der **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung** von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.
- 3) Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden, die Kinder **die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung** körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen. **Das Tragen von weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Kopfes verbunden ist, ist verboten. Die Marktgemeinde Aspach meldet jene Kinder, die die Bekleidungsvorschriften nicht einhalten, der Bezirksverwaltungsbehörde.**

- 4) Die Kinder sollen in der **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung** am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages **mindestens 4 Stunden am Vormittag im Kindergarten anwesend sein**. Die Marktgemeinde Aspach meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6 c (§ 3 a Abs. 4 Oö. KBBG) unterschreiten.
- 5) Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Leitung der **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung** von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung** fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung** nicht mehr besteht. Bevor das Kind die **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung** wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.
- 6) In der **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung** können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
- 7) **Meldungen über den Verdacht auf Verletzung der Kindergartenpflicht erfolgt von der Hauptwohnsitzgemeinde direkt an die Bezirksverwaltungsbehörde. Hierzu werden auch die Namen und der jeweilige Hauptwohnsitz der Eltern der betroffenen Kinder übermittelt.**
- 8) Eltern / Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung** regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert die **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung** zu besuchen, so haben die Eltern / Erziehungsberechtigten die Leitung der **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung** unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.
- 9) Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung** verbringt.
- 10) Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung** zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Die Eltern / Erziehungsberechtigten sind stets dazu verpflichtet, ihr Kind beim Bringen / Abholen einer pädagogischen Fachkraft zu übergeben bzw. bei der pädagogischen Fachkraft abzumelden. Dem Personal der **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung** obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**. Die Aufsichtspflicht in der **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung** beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden.
Außerhalb der **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung** besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge. Bei Familienfesten wie z.B. Martinsfest, Muttertagsfeier etc. liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.

- 11) Eltern / Erziehungsberechtigten, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.
- 12) Ein von der Gemeinde organisierter Bustransport wird nur zum Kindergarten am Standort Mettmacher Straße 3, 5252 Aspach angeboten, und darf nur von Kindern dieser **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung** benützt werden.
- 13) Die am Beginn des jeweiligen Arbeitsjahres festgelegten Busrouten und Sammelstellen können während eines Arbeitsjahres nicht geändert werden. Während eines Arbeitsjahres neu aufgenommene Kinder können nur dann im Beförderungsmittel untergebracht werden, wenn auf der jeweiligen Transportroute freie Plätze zur Verfügung stehen.
- 14) Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.

XII. Pflichten des Rechtsträgers

- 1) Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.
 - a) Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 2) Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung** ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

XIII. Zahnärztliche Untersuchung im letzten Kindergartenjahr

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils eine zahnärztliche Untersuchung durchgeführt werden. Die persönlichen Daten und die Untersuchungsergebnisse werden im Rahmen der Untersuchung erhoben und in einer Datenbank erfasst.

Bei Zustimmung der Eltern und wenn das Kind ein erhöhtes Kariesrisiko aufweist, werden die Daten des Kindes der Oö. Gebietskrankenkasse zur weiteren Bearbeitung überlassen, woraufhin die Kinder von der Oö. Gebietskrankenkasse Gutscheine zugesendet bekommen. Mit diesen Gutscheinen können bestimmte kostenfreie Leistungen bei der/beim Zahnärztin/-arzt ihrer Wahl in Anspruch genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Zahnstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

Erklärung

Ich nehme die vorliegende **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung** hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung. Ich bestätige, dass mir das Sorgerecht allein zusteht bzw. dass Einvernehmen mit dem anderen Obsorgeberechtigten besteht.

.....
Datum

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte

Einverständniserklärung

Die Eltern des Kindes, geb. am
sind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)

- ☐ einmal jährlich **logopädische Reihenuntersuchungen** durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über das Ergebnis der Untersuchung austauscht;
- ☐ im letzten Kindergartenjahr einmalig eine **zahnärztliche Untersuchung** durchgeführt werden kann, die persönlichen Daten und die Untersuchungsergebnisse in einer Datenbank erfasst werden und der OÖGKK zur weiteren Bearbeitung überlassen werden;
- ☐ im letzten Kindergartenjahr das Kind einmalig an einem **Sehtest** durch einen Optiker teilnimmt;
- ☐ der Rechtsträger im Kindergarten erhobene **Daten betreffend den Sprachstand** des Kindes an die zuständige Sprengelschule weitergibt.

.....
Datum

.....
Für den Rechtsträger

.....
Eltern / Erziehungsberechtigte

XIV.

Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung** sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

XV.

Sonstiges

- 1) Die Eltern / Erziehungsberechtigten stimmen der Veröffentlichung von Fotos aus dem Betreuungsalltag zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, einschl. Internetplattform zu. Einwände sind der Leiterin der **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung** schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- 2) Änderungen bezüglich der Wohnanschrift, Kontaktdaten, sowie Arbeitsverhältnisse (bei elternbeitragspflichtigen Kindern) sind der Leiterin der **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung** unverzüglich mitzuteilen
- 3) Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die ihre Kinder in der **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung** bzw. bei Ausflügen verursachen.
- 4) Der Speiseplan wird inkl. Allergenauszeichnung im Foyer der **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung** ausgehängt.

XVI.

Inkrafttreten

Diese **Kindergartenbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung** tritt mit 05.07.2019 in Kraft, gleichzeitig tritt die **Kindergartenbetreuungseinrichtungsordnung** vom 01.02.2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Dr. Karl Mandl

Angeschlagen am: 21.06.2019

Abgenommen am: 05.07.2019